

EW-Abkommen). Allerdings sind einige Erleichterungen vorgesehen, die sich auf die Harmonisierung im Nahrungsmittelbereich (Anhang II EW-Abkommen), auf die Beseitigung der nichttarifären Handelshemmnisse für Wein (Protokoll 47 EW-Abkommen) und auf die Anwendung des «*Cassis-de-Dijon*»-Prinzips für den Handel mit bestimmten landwirtschaftlichen Produkten beziehen (Art. 18 EW-Abkommen). Zusätzlich haben einige EFTA-Staaten – je nach Staat inhaltlich differenzierte – bilaterale Abkommen mit der EU über sogenannte «Kohäsionsprodukte» (Früchte, Gemüse) und über den Transitverkehr abgeschlossen.

Im Bereich des Personenverkehrs und der Niederlassung wurde mit Inkrafttreten des Abkommens Freizügigkeit hergestellt (Art. 28–35 EW-Abkommen). Liechtenstein erhielt in diesem Bereich eine Übergangsfrist bis zum 1.1.1998.<sup>138</sup> Diskriminierungen aufgrund der Staatsangehörigkeit sind innerhalb des EW unter sagt, die Gründung von Unternehmen, Zweigniederlassungen oder Tochtergesellschaften ist gewährt. Ebenso unterliegen der grenzüberschreitende Dienstleistungsverkehr<sup>139</sup> (Art. 36–39 EW-Abkommen) und der Kapitalverkehr (Art. 40–46 EW-Abkommen) keinen Beschränkungen mehr.<sup>140</sup> Der Kapitalverkehr umfasst Direktinvestitionen, Immobilieninvestitionen, Wertpapier-, Anlage- und Termingeschäfte, Handels- und Finanzkredite sowie den Kapitalverkehr mit persönlichem Charakter. Die EW-Staaten sind bemüht, gegenüber Drittstaaten den Kapitalverkehr ebenso zu liberalisieren wie innerhalb des EW («*erga omnes*»-Prinzip).

#### *4.2.3 Wettbewerbsrechtliche und sonstige gemeinsame Regeln*

In Bezug auf die Wettbewerbspolitik verfolgen EW-Abkommen und EG-Vertrag dieselben Ziele, nämlich «die Errichtung eines Systems, das

<sup>138</sup> Zu den speziellen Regelungen in Bezug auf den freien Personenverkehr in Liechtenstein siehe Kapitel F.

<sup>139</sup> Im Finanzdienstleistungssektor beruht die Liberalisierung auf drei Grundsätzen: a) der Harmonisierung der Mindestanforderungen für die Zulassung und die Aufsicht der Finanzinstitutionen; b) der Einheitslizenz (die Zulassung ist nur in einem Mitgliedsland erforderlich); c) der Herkunftslandkontrolle.

<sup>140</sup> Eine Beschränkung des Kapitalverkehrs kann unter Umständen erfolgen, wenn Kapitalbewegungen zu Störungen im Funktionieren des Kapitalmarktes führen oder wenn die Zahlungsbilanzsituation dazu zwingt (Art. 45 EW-Abkommen). Liechtenstein hat eine Übergangsfrist bezüglich des freien Grunderwerbs erhalten, die am 1.1.1999 abgelaufen ist.